

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 10/022/2020

Kreisausschuss am 03.12.2020

Zu Punkt 11: Vorschlag der Verwaltung zur Modifizierung der Vergaberegulung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landrates, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse
--

KA Madeia führt aus, dass er die vorliegende Regelung bezüglich der Vergabegrenzen begrüße, da diese nun adäquate Standards enthalte.

KA Kanschäfer unterstützt seinen Vorredner und berichtet, dass das Verfahren im Bauausschuss bisher hervorragend umgesetzt worden sei und dies zukünftig sicherlich auch weiterhin werde.

Beschlussvorschlag:

I.

Der am 18.12.2003 getroffene Kreistagsbeschluss wird aufgehoben. Die damit verbundene Vergaberegulung tritt zum 01.01.2021 außer Kraft.

II.

Die Vergaberegulung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landrates, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse wird wie folgt beschlossen:

1. Vergabe von Aufträgen unter 500.000 € netto:

Die Beteiligung der politischen Gremien erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Freigabe der benötigten Haushaltsmittel.

Der Landrat bzw. bis 200.000 € netto der/die Dezernent/in erteilt den Auftrag auf Grundlage der im Rahmen des Vergabeverfahrens getroffenen Vergabeentscheidung.

Quartalsweise erfolgt ein Bericht über alle durchgeführten Vergaben ab 100.000 € netto an den jeweiligen Fachausschuss

2. Vergabe von Aufträgen ab 500.000 € bis 800.000 € netto:

Vor Beginn des Vergabeverfahrens berät der Fachausschuss die Eckdaten des Leistungsverzeichnisses sowie die Vergabeart.

Der Landrat erteilt den Auftrag auf Grundlage der im Rahmen des Vergabeverfahrens getroffenen Vergabeentscheidung.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens erhält der Fachausschuss eine Information über die Zuschlagserteilung und den erfolgreichen Bieter.

3. Vergabe von Aufträgen über 800.000 € netto:

Vor Beginn des Vergabeverfahrens berät der Fachausschuss die Eckdaten des Leistungsverzeichnisses sowie die Vergabeart.

Vor Zuschlagserteilung bestätigt der Kreisausschuss nach Vorberatung im Fachausschuss die im Rahmen des Vergabeverfahrens getroffene Vergabeentscheidung.

Die vorgenannten Regelungen finden keine Anwendung auf Inhouse-Geschäfte wie zum Beispiel Auftragserteilungen an die KRZN.

Bei erkennbaren politischen Auswirkungen bleibt die Möglichkeit der Beteiligung der politischen Gremien auch unterhalb der definierten Wertgrenzen unberührt.

Diese Vergaberegulation tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 14.12.2020

Zu Punkt 10: **Vorschlag der Verwaltung zur Modifizierung der Vergaberegulation zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landrates, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse**

Beschluss:

I.

Der am 18.12.2003 getroffene Kreistagsbeschluss wird aufgehoben. Die damit verbundene Vergaberegulation tritt zum 01.01.2021 außer Kraft.

II.

Die Vergaberegulation zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landrates, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse wird wie folgt beschlossen:

4. Vergabe von Aufträgen unter 500.000 € netto:

Die Beteiligung der politischen Gremien erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Freigabe der benötigten Haushaltsmittel.

Der Landrat bzw. bis 200.000 € netto der/die Dezernent/in erteilt den Auftrag auf Grundlage der im Rahmen des Vergabeverfahrens getroffenen Vergabeentscheidung.

Quartalsweise erfolgt ein Bericht über alle durchgeführten Vergaben ab 100.000 € netto an den jeweiligen Fachausschuss

5. Vergabe von Aufträgen ab 500.000 € bis 800.000 € netto:

Vor Beginn des Vergabeverfahrens berät der Fachausschuss die Eckdaten des Leistungsverzeichnisses sowie die Vergabeart.

Der Landrat erteilt den Auftrag auf Grundlage der im Rahmen des Vergabeverfahrens getroffenen Vergabeentscheidung.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens erhält der Fachausschuss eine Information über die Zuschlagserteilung und den erfolgreichen Bieter.

6. Vergabe von Aufträgen über 800.000 € netto:

Vor Beginn des Vergabeverfahrens berät der Fachausschuss die Eckdaten des Leistungsverzeichnisses sowie die Vergabeart.

Vor Zuschlagserteilung bestätigt der Kreisausschuss nach Vorberatung im Fachausschuss die im Rahmen des Vergabeverfahrens getroffene Vergabeentscheidung.

Die vorgenannten Regelungen finden keine Anwendung auf Inhouse-Geschäfte wie zum Beispiel Auftragserteilungen an die KRZN.
Bei erkennbaren politischen Auswirkungen bleibt die Möglichkeit der Beteiligung der politischen Gremien auch unterhalb der definierten Wertgrenzen unberührt.

Diese Vergaberegulung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Bei Enthaltung von KA Küchler.